I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/83 DES RATES

vom 25. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 hinsichtlich der Listen der AKP-Staaten, Länder und Gebiete (Antigua-Barbuda, Belize, Wanuatu)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3019/81 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Belize, Antigua und die Neuen Hebriden, die auf der Liste der Länder und Gebiete in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 stehen, sind unter dem Namen Belize, Antigua-Barbuda bzw. Republik Wanuatu unabhängig geworden. Diese Staaten sind am 5. März 1982, 30. Juli 1982 bzw. am 18. März 1981 dem Zweiten AKP—EWG-Abkommen beigetreten und damit AKP-Staaten geworden.

Es ist erforderlich, die Listen in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch folgende Namen ergänzt:
   Antigua-Barbuda, Belize, Wanuatu.
2. In Anhang II werden gestrichen
   — in Nummer 3 die Namen „Belize" und „Antigua",
   — die Nummer 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

(1) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 23. 10. 1981, S. 4.